

Stadt Neuenbürg

- Enzkreis -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 24.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Neuenbürg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 4. Mai 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 08.10.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Neuenbürg, 25.04.2007

Horst Martin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeines	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 3.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 150,00 €
2.2	Ablehnung von Anträgen	
2.2.1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 €
2.2.2	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 3,00 €
3	Auskünfte	
	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € bis 75,00 €
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiungen	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 750,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €

5.4	Werden die Abschrift, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien usw. von der Stadt selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren entsprechend lfd. Nr. 10 hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 75,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7	Genehmigungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 750,00 €
8	Gutachten	
	Gutachten (Augenscheinnahme) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 10,00 €
9	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 € bis 300,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 9.1, mindestens 2,50 €
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	

10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	1,00 €
10.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,50 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 € bis 3,00 €
11	Bauwesen	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine baurechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
11.1	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§§ 20, 21 LBO)	
11.1.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheides	100,00 € bis 1.500 €
11.1.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheides	1/10 bis 5/10 der Gebühr nach Nr. 11.1.1
11.2	Stellungnahme in naturschutz-, wasser-, immissionsschutz- oder denkmal-schutzrechtlichen Angelegenheiten	25,00 € bis 500,00 €
11.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
11.4	<u>Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)</u>	
11.4.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 40,00 €
11.4.2	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	10,00 € je angef. Stunde
11.4.3	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	40,00 € bis 400,00 €
11.4.4	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	40,00 € bis 400,00 €
11.4.5	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.4.1
11.4.6	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	7,00 € je zu benachrichtigendem Anwohner, mindestens 30,00 €
11.5	<u>Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (§§ 58, 70 LBO)</u>	
	Erteilung einer	
11.5.1	Baugenehmigung (§§ 49 und 50 LBO) oder Zustimmung (§ 70 LBO)	
11.5.1.1	bei einer Bausumme: < 50.000 €	7 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 €

11.5.1.2	bei einer Bausumme: > 50.001 €	5 ‰ der Baukosten, mind. 300,00 €
	<u>Gebührenermäßigung:</u> Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50 %.	
11.5.2	Baugenehmigung ohne Baukostenbemessungsgrundlage	600,00 € bis 1.600,00 €
11.5.3	Verlängerung der Baugenehmigung	¼ der Genehmigungs- gebühr, mind. 40,00 €,
11.5.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	40,00 € bis 800,00 €
11.5.5	Baurechtliche Genehmigung für Werbeanlagen	
11.5.5.1	zeitlich begrenzt	50,00 € bis 600,00 €
11.5.5.2	unbegrenzt	75,00 € bis 2.500,00 €
11.5.6	Ausnahmen, Befreiungen oder Zulassungen von Abweichungen von planungs-, bauordnungs- oder straßenrechtlichen Vorschriften	40,00 € bis 600,00 €
11.5.7	Baufreigabe	15,00 €
11.6	<u>Bauvoranfrage</u> Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
11.6.1	mit Prüfung von Bauvorlagen	1 ‰ der Baukosten, mind. 50,00 €
11.6.2	ohne Prüfung von Bauvorlagen	40,00 € bis 800,00 €
11.6.3	Verlängerung eines Bauvorbescheides	¼ der ursprüngl. Ge- bühr, mind. 40,00 €,
11.7	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (§ 71 LBO)	40,00 € bis 300,00 €
11.8	Verfügung bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	40,00 € bis 600,00 €
11.9	<u>Baukontrolle, Bauabnahme</u>	
11.9.1	Durchführung einer Baukontrolle	40,00 € bis 300,00 €
11.9.2	Bauabnahmen	
11.9.2.1	eine Rohbau- oder Schlussabnahme	1 ‰ der Baukosten, mind. 40,00 €
11.9.2.2	jede weitere Abnahme	40,00 € bis 300,00 €
11.9.3	Gebrauchs- oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 u. 8 LBO)	40,00 € bis 300,00 €
11.10	Durchführung einer Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand 47,00 €/Std.
11.11	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	40,00 € bis 1.500,00 €

12	Denkmalschutz	
12.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EStG)	2 ‰ des bescheinigten Wertes, mind. 50,00 €
12.2	denkmalschutzrechtlichen Entscheidung	50,00 € bis 250,00 €
13	Naturschutzrecht	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	Gestattungen und Anordnungen nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und den dazugehörigen Verordnungen	47,00 €/Std.
14	Wasserrecht	
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine wasserschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
14.1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG), mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	100,00 € bis 2.500,00 €
14.2	Ausnahmen nach § 68 WG	100,00 € bis 2.500,00 €
14.3	Wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten nach § 96 Abs. 1a WG (Kleinkläranlagen)	100,00 € bis 2.500,00 €
15	Immissionsschutzrecht	
	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	47,00 €/Std.
16	Bestattungsrecht	
16.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
16.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,00 €
16.3	Grabmalgenehmigung	25,00 €
17	Feiertagsrecht	
17.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 € bis 70,00 €
17.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
17.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
17.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 € bis 250,00 €

18	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
18.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	2 % des Werts, mind. 2,50 €
18.2	bei Sachen mit einem Wert von über 500,00 €	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
19	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 35,00 €
20	Kirchenaustrittsverfahren	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
21	Melderecht	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	5,00 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	10,00 €
21.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
21.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 3.000,00 €
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 Meldegesetz). Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	15,00 € bis 3.000,00 €
21.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale; jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
21.3	Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
21.4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
21.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €

21.6	Führerscheinneuantrag	6,00 €
21.7	Antrag auf Umtausch eines Führerscheins	10,00 €
21.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 700,00 €
21.9	Gebührenfreie Amtshandlungen	
21.9.1	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
21.9.2	Auskunft an einen Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	gebührenfrei
21.9.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	gebührenfrei
21.9.4	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Meldegesetz)	gebührenfrei
22	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 € bis 250,00 €
23	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
23.1	für handwerkliche Tätigkeiten, insbesondere Aufstellen von Baugerüsten bis zu 4 Wochen	25,00 €
	Verlängerung	10,00 €
23.2	für gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnmöglichkeit bis zu 6 Monaten	50,00 €
	Verlängerung	25,00 €
23.3	für sonstige Tätigkeiten	10,00 €
24	Fischereischeine	
24.1	Jahresfischereischein	11,00 € (zzgl. Fischereiabgabe)
24.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,00 € (zzgl. Fischereiabgabe)
24.3	Jugendfischereischein	6,00 € (ohne Fischereiabgabe)
25	Gewerbeordnung	
25.1	Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen, Gewerbeummeldungen	10,00 €
25.2	Gewerberegisterauskunft	5,00 €
25.3	Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33a Gewerbeordnung (Schaustellung von Personen)	350,00 €
25.4	Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung	350,00 €
25.5	Geeignetheitsbescheinigung nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung	50,00 €

25.6	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Gewerbeordnung	350,00 €
25.7	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i Gewerbeordnung	
	Grundgebühr	350,00 €
	Wertabschöpfung (einmalig pro Spielgerät)	160,00 €
25.8	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Gewerbeordnung	350,00 €
25.9	Erteilung der Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung (Bewachungsgewerbe)	350,00 €
25.10	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes nach § 34 b Gewerbeordnung	350,00 €
26	Gaststätten	
26.1	Erlaubnis	
26.1.1	Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	
	Grundgebühr	350,00 €
	Wertabschöpfung pro m ² bewirtschafteter Fläche	
	bis 300 m ²	5,00 €/m ²
	über 300 m ²	4,00 €/m ²
	insgesamt höchstens	3.000,00 €
	Bei Außenbewirtschaftung und bei Flächen, die nicht ständig bewirtschaftet werden, werden für die Wertabschöpfung nur 30 % der bewirtschafteten Fläche angesetzt.	
	Bei einer Betriebsweitergabe innerhalb der Familie werden für die Wertabschöpfung nur 50 % der bewirtschafteten Fläche angesetzt.	
26.1.2	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz	20,00 € bis 400,00 €
26.1.3	Stellvertretererlaubnis nach § 9 Gaststättengesetz	20,00 € bis 700,00 €
26.1.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz	20,00 € bis 400,00 €
26.2	Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz)	
26.2.1	Mit einer Geltungsdauer bis zu vier Tagen bei Veranstaltungsflächen:	
	bis 100 m ²	
	1. Tag	18,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	von 101 m ² bis 350 m ²	
	1. Tag	24,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	von 351 m ² bis 700 m ²	
	1. Tag	30,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €

	von 701 m ² bis 1.000 m ²	
	1. Tag	39,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	von 1.001 m ² bis 1.400 m ²	
	1. Tag	46,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	von 1.401 m ² bis 1.800 m ²	
	1. Tag	55,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	von 1.801 m ² bis 2.100 m ²	
	1. Tag	61,00 €
	2.-4. Tag	je 18,00 €
	über 2.100 m ²	
	1. Tag	306,00 €
26.2.2	Mit einer Geltungsdauer von mehr als vier Tagen	
	Die Gebühr beträgt für die erste Woche bei Veranstaltungsflächen:	
	bis 100 m ²	85,00 €
	von 101 m ² bis 350 m ²	110,00 €
	von 351 m ² bis 700 m ²	134,00 €
	von 701 m ² bis 1.000 m ²	165,00 €
	von 1.001 m ² bis 1.400 m ²	190,00 €
	von 1.401 m ² bis 1.800 m ²	220,00 €
	von 1.801 m ² bis 2.100 m ²	245,00 €
	über 2.100 m ²	460,00 €
	Bei Gestattungen von mehr als einer Woche Dauer wird für eine angefangene Woche die für den Betreiber günstigere Gebühr der Tage- oder Wochenregelung angesetzt.	
26.2.3	Außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand (z.B.: Gestattungen an sonst nicht konzessionierte Betreiber) kann zu einer Abweichung führen.	
26.2.4	Bei örtlichen Vereinen reduzieren sich die Gebühren um 50%.	
26.3	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gaststättenverordnung)	
	Bei der Gebührenberechnung ist von der bewirtschafteten Schank/Speiseraumfläche oder genutzten Fläche der öffentlichen Vergnügungsstätte und der tatsächlichen Verkürzung der Sperrzeit um Stunden auszugehen.	
	Bei der Berechnung der Gebühren für regelmäßige Sperrzeitverkürzungen ist von der tatsächlich gewährten Verkürzung auszugehen, d. h. die allgemein gewährte Sperrzeitverkürzung von Freitag auf Samstag bis 1 Uhr und von Samstag auf Sonntag bis 1 Uhr wird nicht mitgerechnet. Werden bei	

regelmäßiger Sperrzeitverkürzung an Wochentagen unterschiedliche Verkürzungen gewährt, ist ein Mittelwert zu bilden.

26.3.1 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für einen Tag in der Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um x Stunden bei einer Fläche von:

bis 100 m ²	
1 Stunde	61,00 €
2 Stunden	91,00 €
3 Stunden	128,00 €
4 und mehr Stunden	177,00 €
101 m ² bis 200 m ²	
1 Stunde	73,00 €
2 Stunden	104,00 €
3 Stunden	140,00 €
4 und mehr Stunden	190,00 €
über 200 m ²	
1 Stunde	91,00 €
2 Stunden	116,00 €
3 Stunden	159,00 €
4 und mehr Stunden	208,00 €

26.3.2 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für zwei und drei Tage in der Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um x Stunden bei einer Fläche von:

bis 100 m ²	
1 Stunde	73,00 €
2 Stunden	104,00 €
3 Stunden	140,00 €
4 und mehr Stunden	190,00 €
101 m ² bis 200 m ²	
1 Stunde	91,00 €
2 Stunden	116,00 €
3 Stunden	159,00 €
4 und mehr Stunden	208,00 €
über 200 m ²	
1 Stunde	104,00 €
2 Stunden	134,00 €
3 Stunden	171,00 €
4 und mehr Stunden	220,00 €

26.3.3 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für vier bis sieben Tage in der Woche

Die Gebühr beträgt für jeden Monat bei Verkürzung um x Stunden bei einer Fläche von:

bis 100 m ²	
1 Stunde	104,00 €
2 Stunden	134,00 €
3 Stunden	171,00 €
4 und mehr Stunden	220,00 €

	101 m ² bis 200 m ²	
	1 Stunde	116,00 €
	2 Stunden	147,00 €
	3 Stunden	184,00 €
	4 und mehr Stunden	239,00 €
	über 200 m ²	
	1 Stunde	134,00 €
	2 Stunden	165,00 €
	3 Stunden	202,00 €
	4 und mehr Stunden	245,00 €
26.3.4	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	
	Die Gebühr beträgt bei einer Verkürzung um x Stunden bei einer Fläche von:	
	bis 100 m ²	
	1 Stunde	18,00 €
	2 Stunden	21,00 €
	3 Stunden	27,00 €
	4 und mehr Stunden	36,00 €
	101 m ² bis 200 m ²	
	1 Stunde	21,00 €
	2 Stunden	27,00 €
	3 Stunden	36,00 €
	4 und mehr Stunden	46,00 €
	über 200 m ²	
	1 Stunde	27,00 €
	2 Stunden	36,00 €
	3 Stunden	49,00 €
	4 und mehr Stunden	55,00 €
26.3.5	Bei örtlichen Vereinen reduzieren sich die Gebühren um 50%.	